

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen

Aufgrund des Inkrafttretens des Bebauungsplans "Alte Landstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird der Flächennutzungsplan 2000 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst durch Ausweisung von einem Sondergebiet Einzelhandel (Discounter) anstatt bisher gemischte Baufläche.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 16.09.2021 maßgebend.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann bei der

*Stadt St. Georgen, Stadtbauamt,
Zimmer 407, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,*

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich ist, wenn sie bzw. er innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der

Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Georgen, den 28.09.2021


Michael Rieger
Bürgermeister